



Satzung des

Schulweg e.V.

leben.lernen.entwickeln

Verein zur Förderung von Bildung und Entwicklung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen

§ 1 Name und Sitz

1. a) Der Verein führt den Namen: *Schulweg – leben.lernen.entwickeln*.
b) Der Name des Vereins beschreibt mit: „leben.lernen.entwickeln“ (von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen) die Intentionen, die zur Initiative des Vereins geführt haben.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Sitz des Vereins ist Heidelberg.

§ 2 Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, die Absicherung der Lebensgrundlage, die Förderung, die Aus- und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen vorrangig im südlichen Afrika zu unterstützen.

Die dazu gehörenden Aufgaben und Aktivitäten sind u.a.:

- Die Beschaffung von finanziellen Mitteln.
- Die Verteilung der Mittel an Organisationen und Einzelpersonen, die sich im Sinne der Vereinssatzung engagieren, um
 - o Grundbedürfnisse des Lebens sicher zu stellen,
 - o Schulbesuche zu ermöglichen,
 - o Ausbildungs-, Bildungs- und Entwicklungsprojekte zu unterstützen,
 - o Therapien sowie andere Fördermaßnahmen zu ermöglichen,
 - o die für die oben genannten Aufgaben und Aktivitäten notwendigen Medien und Strukturen zu entwickeln und bereitzustellen,
 - o Öffentlichkeitsarbeit zu initiieren.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt die in § 2 genannten Zwecke ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder können geleistete Beiträge - auch beim Ausscheiden - nicht zurückerhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts Mannheim bzw. des Finanzamtes Heidelberg notwendig sein, wird der Vorstand - nach vorheriger Information der Mitgliedschaft - ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung die notwendigen Satzungsänderungen zu beschließen, damit die Eintragung der Neufassung der Vereinssatzung in das Vereinsregister erfolgen kann.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und die Zwecke des Vereins fördern will.
Mitglied kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr erreicht hat.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod sowie Auflösung der juristischen Person.
Gelangt der Vorstand mehrheitlich zu der Überzeugung, dass eine Mitgliedschaft nicht mehr im Einklang mit dem Bestreben des Vereins steht, so kann diese nach Anhörung durch eine einseitige Erklärung des Vorstands beendet werden (Ausschluss).
5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Grundsätze und die Ziele der Arbeit des Vereins im Rahmen des § 2 der Satzung und hat Richtlinienkompetenz. Sie beschließt auch diese Satzung und ihre Änderungen. Sie beschließt weiterhin über die Wahl des Vorstands und über die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email/Fax unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens drei Wochen und unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen.

4. Anträge zur Tagesordnung, die der Mitgliederversammlung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit der Anwesenheit eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat je eine Stimme, Stimmrechtsübertragung auf ein anderes Mitglied ist möglich.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
8. Die Änderung der Satzung und des Vereinszwecks bedürfen einer Mehrheitsentscheidung von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (gerichtliche und außergerichtliche Vertretung) besteht mindestens aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
2. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Wahlen des Vorstands erfolgen in offener Abstimmung und in getrennten Wahlgängen als personengebundene Einzelwahl.
5. Der Vorstand fasst Entscheidungen zu den Aufgaben von besonderer Bedeutung, soweit sie nicht gemäß Abs. § 6,1 der Mitgliederversammlung unterbreitet werden müssen. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
6. Der Vorstand informiert die Mitglieder über wesentliche Entwicklungen bei den Zielen und Aufgaben.

§ 8 Entscheidungen der Vereinsorgane

Entscheidungen der Vereinsorgane sind schriftlich festzuhalten und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge entsprechend einer Beitragsordnung. Diese wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen.

§ 8 Auflösung des Vereins

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine einfache Mehrheit *aller* Mitglieder erforderlich. Kommt eine einfache Mehrheit im ersten oder zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten und letzten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „*Die Freunde der Erziehungskunst e.V., Berlin*“, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung wurde anlässlich der Mitgliederversammlung am 28. Februar 2015 beschlossen. Die Satzungsänderungen, die aufgrund der Schreiben vom Registergericht und vom Finanzamt nötig waren, erfolgten durch Vorstandsbeschluss und sind in dieser Satzung aufgeführt.

Heidelberg, den 23.3.2015